

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	Kerntechnik Deutschland e.V. (KernD)
Datum:	24.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	16. §68 (4) b)	Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit einem gemeinsam genutzten Dosiserfassungssystem beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Vorlage des Strahlenpasses befreien, wenn sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.	inhaltlich	Die Festlegung auf gemeinsam genutzte Dosiserfassungssysteme birgt die Gefahr, dass hier Marktführer ihre Position ausbauen. Um eine Vielfalt aufrecht zu erhalten, sollte die Option einer Synchronisierung aufgenommen verschiedener Systeme werden.	Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit einem gemeinsam genutzten <i>oder synchronisierten</i> Dosiserfassungssystem beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Vorlage des Strahlenpasses befreien, wenn sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.
2	18. § 75 (1a)	Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen	rechtlich	Es ist fraglich, ob der Strahlenschutzbeauftragte hier zur Erfüllung der Rechtsnorm der richtige Adressat ist. Hier sollte ebenfalls der Strahlenschutzverantwortliche genannt sein.	Der <i>Strahlenschutzverantwortliche</i> hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.			die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.
3	22. § 103 (1) bb) Satz 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat der zuständigen Behörde die entsprechende Bewertung mindestens jährlich mitzuteilen.	inhaltlich	Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Bewertung, die eine behördlichen Befreiung der Überwachungspflicht begründet, jährlich infrage gestellt wird. Erst bei wesentlichen Änderungen sollte eine erneute Bewertung durch den Betreiber der Anlage erfolgen.	Satz 2 ersatzlos streichen.
4	Anlage 4 Tabelle 1 Erläuterungen zu den Spalten 2 und 3	Neufassung der Tabelle 1	allg.	fehlende Freigrenzen einzelner Radionuklide	Seit der der Novelle des Strahlenschutzrechts besteht das Problem, dass (exotische) Nuklide nicht mehr in der StrlSchV aufgeführt sind und für diese daher auch keine Freigrenzen genannt sind. Die Freigrenzen als Gesamtwert (und die sich daraus ergebende Freigrenzenwertgruppe) wird jedoch benötigt, weil Umgangsgenehmigungen darauf aufbauen können. Das Fehlen bedeutet im Klartext: wenn es für ein Nuklid keine Freigrenzenwertgruppe gibt, wird es auch bei der Überprüfung der Genehmigungsauslastung nicht berücksichtigt. In der StrlSchV ₂₀₀₁ waren (in Anlage III bei den Erläuterungen zur Tabelle 1 für die Spalten 2 und 3) zumindest

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>Ersatzwerte für nicht in der Tabelle aufgeführte Nuklide angegeben. Ersatzwerte werden aber in der aktuellen StrlSchV in den Erläuterungen zur Tabelle 1 nicht mehr angegeben. Bei den infrage kommenden exotischen Nukliden spielt dies zwar in der Praxis eine untergeordnete Rolle, aber rein formal gesehen kann es dazu kommen, dass Vorgaben aus erteilten Genehmigung nicht eingehalten werden bzw. Nuklide im Bestand sind, für die streng genommen keine Genehmigung mehr besteht, da es für diese keine Freigrenzwertgruppe mehr gibt.</p>